

irgendwo am Hause etwas anbringen, wobei durch dessen leicht mögliches Herabfallen Schaden entstehen kann.

§. 21.

Thorwege, Fensterladen und dergl. im Erdgeschoße, die auf die Straße gehen, müssen, wenn sie offen sind, beständig an der Mauer befestiget werden.

Auch haben die Bäcker ihre Laden nur so weit herauszurücken, daß dadurch der an den Häusern hingehende Fußweg frei und sicher bleibt.

§. 22.

Spiegel dürfen nicht unverhüllt über die Straße getragen, noch an den Häusern so angebracht werden, daß durch die von ihnen abprallenden Sonnenstrahlen Menschen durch unerwartetes Blendens der Augen zur Ungebühr belästiget oder Pferde scheu gemacht werden.

Eben so wenig ist es erlaubt, Wäsche an andern öffentlichen Orten in und unmittelbar vor der Stadt, als den bereits angewiesenen Trockenplätzen aufzuhängen.

Cap. IV.

Einrichtung und Erhaltung der an den Straßen befindlichen Gebäude und Anlagen, und Verhütung der Beschädigung und Verunstaltung.

§. 23.

Jeder Eigenthümer muß die an den Straßen oder öffentlichen Plätzen anstoßenden Gebäude in baulichem Stande erhalten.